

# RS Vwgh 1991/6/4 91/11/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1991

## Index

43/02 Leistungsrecht

## Norm

HGG 1985 §30 Abs4;

## Rechtssatz

Ausf, daß die im nachhinein getroffene Aussage des Vaters des Wehrpflichtigen, daß aus moralischen Gründen und auf Grund der elterlichen Bindung den Sohn jedenfalls auch bei Nichtzahlung der Wohnkosten nicht aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen hätte müssen, hier das Nichtzuerkennen der Wohnkostenbeihilfe rechtfertigt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110009.X03

## Im RIS seit

04.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)